

für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, humanitären und nichtstaatlichen Organisationen *abermals* um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ernststen Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen;

5. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951<sup>97</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zur Ausarbeitung eines humanitären Frühwarnsystems der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geleistet haben, und *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglich stattfindenden Konsultationen;

7. *bittet* die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Bedarfsfall auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf diese Informationen zu lenken, damit er im Rahmen seines Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen durchführen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Kommission zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die

Massenabwanderungen verursachen oder zu verursachen drohen, und diesen Situationen mit Hilfe von Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit wirksam zu begegnen;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Konsolidierung und der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, all die vielfältigen und komplexen Faktoren, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/183. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

ferner in *Bekräftigung* des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>176</sup>, der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und dem Völkerrecht durchgeführt werden sollen<sup>177</sup>,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

mit Genugtuung darüber, daß in die während des Jahres der Toleranz unternommenen Aktivitäten auch Veranstaltungen im Zusammenhang mit Toleranz und religiöser Vielfalt aufgenommen wurden,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit

und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind,

1. erklärt erneut, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. verurteilt alle Fälle von Haß und Intoleranz sowie alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus und religiöse oder weltanschauliche Intoleranz sind;

5. fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

6. erkennt an, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

7. betont, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

<sup>176</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>177</sup> Ebd., Abschnitt I, Ziffer 7.

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. *hält es für wünschenswert*, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der mit Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der vorrangigen Verbreitung des Wortlauts der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen sowie durch andere interessierte Organe;

13. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats und bei der Empfehlung von Abhilfemaßnahmen die Erfahrungen der verschiedenen Staaten zu berücksichtigen, wenn es darum geht, festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Bekämpfung aller Formen der Intoleranz am wirksamsten sind;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

16. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem

Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und den Bestimmungen der Erklärung Rechnung tragen;

17. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, welche die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/184. Recht auf Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>178</sup>, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993 und 49/183 vom 23. Dezember 1994 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1995/17 vom 24. Februar 1995<sup>38</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht<sup>179</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze<sup>180</sup>,

*eingedenk* dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der

<sup>178</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>179</sup> E/CN.4/1990/9/Rev.1.

<sup>180</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.